Sofern die in den Artikeln 2 und 4 genannten Ziele nicht erreicht werden, kann unter Beachtung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung ein differenzierter Pauschbetrag festgesetzt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. Juli 1964.

Im Namen des Rates
Der Präsident
G. SCHRÖDER

VERORDNUNG Nr. 111/64/EWG DES RATES
vom 30. Juli 1964
über die Gruppenbildung auf dem Gebiet der Milch und Milcherzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), insbesondere auf Artikel 2 Absatz (2),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 13/64/EWG empfiehlt es sich, Erzeugnisse zu Gruppen zusammenzufassen, damit die Anwendung der Abschöpfungsregelung erleichtert wird.

Die einzelnen Gruppen sind zweckmäßigerweise aus Erzeugnissen zu bilden, die unter dem Gesichtspunkt des Warenaustausches hinreichend vergleichbare Merkmale aufweisen.

Für jede Gruppe soll ein Leiterzeugnis bestimmt werden.

Es ist angebracht, als Leiterzeugnis ein für die betreffende Gruppe hinreichend repräsentatives Erzeugnis zu wählen.

Der Abschöpfungsbetrag für die Erzeugnisse einer Gruppe entspricht grundsätzlich jeweils dem des Leiterzeugnisses.

Es besteht die Gefahr, daß ein einheitlicher Abschöpfungsbetrag bei bestimmten Erzeugnissen Störungen auf dem Markt des einführenden Mitgliedstaats hervorruft; für diese Erzeugnisse müssen infolgedessen abgeleitete Abschöpfungsbeträge vorgesehen werden.

Die verschiedenen Milchpulversorten haben sehr unterschiedlichen Fettgehalt ; zudem weichen die Werte der Fetteinheiten in den einzelnen Ländern erheblich voneinander ab.

Als Leiterzeugnis für Milchpulver außer Magermilchpulver ist Milchpulver mit einem Fettgehalt von 26 Gewichtshundertteilen anzusehen.

Die Abschöpfungsbeträge für Milchpulver außer Magermilchpulver sind auf der Grundlage des Wertunterschieds zwischen dem Leiterzeugnis und den übrigen Milchpulversorten abzuleiten ; es empfiehlt sich, diese Wertunterschiede ausgehend vom Preisunterschied zwischen Vollmilchpulver und Magermilchpulver zu berechnen.

Da auf dem Zuckersektor noch keine gemeinschaftliche Regelung des Warenverkehrs getroffen wurde, kann der Handel mit Gemischen aus Milchpulver und Zucker mit Ausnahme der unter Tarifnummer 04.02 B I aufgeführten Erzeugnisse zu Marktstörungen führen ; um derartige Schwierigkeiten zu vermeiden, empfiehlt es sich, die abgeleiteten Abschöpfungsbeträge für diese Gemische um einen pauschal festgesetzten einheitlichen Betrag zu erhöhen.

Da der Zuckergehalt dieser Gemische durch den vorgenannten Pauschbetrag gedeckt wird, sind die abgeleiteten Abschöpfungsbeträge auf der Grundlage des Gewichtsanteils der Milchbestandteile zu berechnen.

Die unter den Tarifnummern 04.02 A II a) und 04.02 B I aufgeführten Erzeugnisse enthalten im wesentlichen Milchpulver und 17 Gewichtshundertteile Milchfett ; die übrigen Bestandteile sind in unterschiedlichen Mengen vorhanden ; es empfiehlt sich daher, den Abschöpfungsbetrag für Vollmilch-

(1) AB Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 549/64.

pulver mit einem Fettgehalt von 17 v.H. pauschal auf das gesamte Erzeugnis anzuwenden.

Da Schmelzkäse aus Milcherzeugnissen hergestellt wird, erscheint es zweckmäßig, die Abschöpfungsbeträge für Schmelzkäse von den Abschöpfungsbeträgen ihrer Bestandteile, also anderer Käsesorten und Butter, abzuleiten ; die Zollsätze verschiedener Käsesorten, die zur Herstellung von Schmelzkäse verwendet werden können, sind konsolidiert ; es empfiehlt sich daher, die Abschöpfungsbeträge für Schmelzkäse auf der Grundlage des Abschöpfungsbetrags für das Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 9 zu berechnen.

Die Abschöpfungsbeträge für Schmelzkäse sind so festzusetzen, daß der Unterschied zwischen dem Preis dieser Bestandteile im Ausfuhrland und ihrem Preis im Einfuhrland ausgeglichen wird ; daher ist der Höchstbetrag der Erstattung zu berücksichtigen, den das Ausfuhrland gewähren kann.

Um den Herstellern von Erzeugnissen der Tarifnummern 04.02 A II und 04.02 B I sowie von Schmelzkäse Gelegenheit zu geben, sich schrittweise an die Abschöpfungsregelung anzupassen, muß dafür Sorge getragen werden, daß einerseits die Abschöpfungsbeträge für diese Erzeugnisse den Herstellern bei der Anwendung dieser Verordnung einen gewissen Schutz bieten, und daß andererseits dieser Schutz im innergemeinschaftlichen Warenverkehr schrittweise aufgehoben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Bei bestimmten, in Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben b) bis e) der Verordnung Nr. 13/64/EWG genannten Erzeugnissen werden Erzeugnisgruppen gebildet. Die Gruppen und die jeweiligen Leiterzeugnisse dieser Gruppen werden in Anhang I dieser Verordnung bestimmt.

Artikel 2

Die zu Tarifnummer 04.02 A III a) des Anhangs II dieser Verordnung gehörenden Erzeugnisse der Gruppe Nr. 2 werden in die Untergruppen 1 bis 7 aufgegliedert, wie sie in diesem Anhang II aufgeführt sind.

Der Abschöpfungsbetrag für die einzelnen Untergruppen, mit Ausnahme der Untergruppe Nr. 4, wird von dem des Leiterzeugnisses abgeleitet. Er wird auf der Grundlage des nachstehend in Gewichtshundertteilen festgelegten Fettgehalts berechnet :

Untergruppe	Fettgehalt in Gewichtshundertteilen
1	12 v. H.
2	17 v. H.
3	23 v. H.
5	29 v. H.
6	42 v. H.
7	70 v. H.

Der Betrag wird auf der Grundlage des Preisunterschieds zwischen dem Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 2 und dem Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 3 in den einzelnen Mitgliedstaaten und in dritten Ländern berechnet.

Artikel 3

(1) Die zu Tarifnummer 04.02 B II a) des Anhangs II dieser Verordnung gehörenden Erzeugnisse der Gruppe Nr. 2 werden in die Untergruppen 1 bis 7 aufgegliedert, wie sie in diesem Anhang II aufgeführt sind.

Für die Ermittlung der abgeleiteten Abschöpfungsbeträge dieser Erzeugnisse gelten die gleichen Elemente wie für die in Artikel 2 genannten Erzeugnisse. Bei den zu Tarifnummer 04.02 B II a) des Anhangs II dieser Verordnung gehörenden Erzeugnissen, mit Ausnahme der Erzeugnisse der Untergruppe Nr. 4, wird jedoch der Betrag, der sich bei Anwendung dieser Elemente ergibt, auf der Grundlage des Verhältnisses zwischen dem Gewicht der Milchbestandteile und dem Gesamtgewicht des Erzeugnisses verringert.

Der abgeleitete Abschöpfungsbetrag für Erzeugnisse der Untergruppe Nr. 4 wird ermittelt, indem auf den Abschöpfungsbetrag des Leiterzeugnisses das gleiche Gewichtsverhältnis angewandt wird.

(2) Bis zur Einführung der gemeinschaftlichen Regelung des Warenverkehrs auf dem Zuckersektor werden die nach Absatz (1) festgesetzten Abschöpfungsbeträge um einen Betrag von 5 Rechnungseinheiten je 100 kg erhöht.

Artikel 4

(1) Bei den zu den Tarifnummern 04.02 A II a) und 04.02 B I des Anhangs II dieser Verordnung gehörenden Erzeugnissen der Gruppe Nr. 2 entspricht der Abschöpfungsbetrag für die einzelnen Mitgliedstaaten der Summe aus :

a) dem gemäß Artikel 2 festgesetzten Abschöpfungsbetrag für Erzeugnisse der Untergruppe Nr. 2 und

b) einem Betrag je 100 kg, der sich

— für die Mitgliedstaaten außer Italien auf 15 Rechnungseinheiten,

— für Italien auf 50 Rechnungseinheiten beläuft.

Für die Berechnung der Abschöpfungsbeträge im Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten werden die oben genannten Beträge am 1. April jeden Jahres, erstmalig am 1. November 1964, um ein Siebentel verringert und am Ende der Übergangszeit beseitigt.

Für die Berechnung des Abschöpfungsbetrags für die Einfuhr aus dritten Ländern nach Italien wird der Betrag von 50 Rechnungseinheiten nach der gleichen Zeitfolge um jeweils 5 Rechnungseinheiten verringert, so daß am Ende der Übergangszeit ein Betrag von 15 Rechnungseinheiten erreicht ist.

(2) Die zu Tarifnummer 04.02 A II b) des Anhangs II dieser Verordnung gehörenden Erzeugnisse der Gruppen Nr. 2 und 3 werden in die Untergruppen 1 bis 8 aufgegliedert, wie sie in diesem Anhang aufgeführt sind.

Bei den einzelnen Untergruppen entspricht der Abschöpfungsbetrag für die einzelnen Mitgliedstaaten der Summe aus den nachstehenden Teilbeträgen a) und b) :

a) — wenn es sich um die Untergruppe Nr. 1 handelt, aus dem Abschöpfungsbetrag für das Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 3,

— wenn es sich um die Untergruppen Nr. 2, 3, 4, 6, 7 und 8 handelt, aus dem gemäß Artikel 2 Absatz (2) auf der Grundlage des in Gewichtshundertteilen festgelegten Fettgehalts ermittelten Abschöpfungsbetrag (der Fettgehalt in Gewichtshundertteilen der Erzeugnisse dieser Untergruppe entspricht dabei dem der Erzeugnisse der Untergruppen Nr. 1, 2, 3, 5, 6 bzw. 7 des genannten Artikels),

— wenn es sich um die Untergruppe Nr. 5 handelt, aus dem Abschöpfungsbetrag für das Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 2,

b) aus einem Betrag

— von 3 Rechnungseinheiten je 100 kg für die Einfuhr aus den Mitgliedstaaten ; dieser Betrag wird am 1. April jeden Jahres um ein Sechstel verringert und am Ende der Übergangszeit beseitigt ;

— von 6 Rechnungseinheiten je 100 kg für die Einfuhr aus dritten Ländern.

Artikel 5

(1) Der abgeleitete Abschöpfungsbetrag für die zu Tarifnummer 04.02 B II b) des Anhangs II dieser Verordnung gehörenden Erzeugnisse der Gruppe Nr. 3 ist gleich dem Abschöpfungsbetrag des Leiterzeugnisses, auf welchen ein dem Verhältnis zwischen dem Gewicht der Milchbestandteile und dem Gesamtgewicht des Erzeugnisses entsprechender Koeffizient angewandt wird.

(2) Bis zur Einführung der gemeinschaftlichen Regelung des Warenverkehrs auf dem Zuckersektor werden die nach Absatz (1) festgesetzten Abschöpfungsbeträge um einen Betrag von 5 Rechnungseinheiten je 100 kg erhöht.

Artikel 6

(1) Bei den zu Tarifnummer 04.04 F des Anhangs II dieser Verordnung gehörenden Erzeugnissen der Gruppe Nr. 9 setzt sich der Abschöpfungsbetrag für die einzelnen Mitgliedstaaten aus drei Teilbeträgen zusammen :

a) aus einem Teilbetrag in Höhe von 66 v. H. des Abschöpfungsbetrags für das Leiterzeugnis dieser Gruppe ;

b) aus einem Teilbetrag in Höhe von 9 v. H. des Abschöpfungsbetrags für das unter der Tarifnummer 04.03 B des Anhangs II dieser Verordnung aufgeführte Erzeugnis ;

c) aus einem einheitlichen Teilbetrag in Höhe von 10 Rechnungseinheiten je 100 kg im Handelsverkehr mit dritten Ländern und in Höhe von 7 Rechnungseinheiten je 100 kg im Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten. Der letztgenannte Betrag wird am 1. April jeden Jahres um ein Sechstel verringert und am Ende der Übergangszeit beseitigt.

(2) Erhebt jedoch ein Mitgliedstaat bei der Einfuhr des Leiterzeugnisses der Gruppe Nr. 9 oder des Leiterzeugnisses der Tarifnummer 04.03 B des Anhangs II dieser Verordnung aus einem anderen Mitgliedstaat gemäß der Verordnung Nr. 13/64/EWG keine Abschöpfungen, so wird der entsprechende Teilbetrag durch den in Unterabsatz 2 festgelegten Teilbetrag ersetzt, der von dem aus Absatz (1) verbleibenden Teilbetrag a) bzw. b) abgezogen wird.

Der in Unterabsatz 1 erwähnte Teilbetrag entspricht dem Höchstbetrag der Erstattung, den der andere Mitgliedstaat gemäß den Bestimmungen der genannten Verordnung bei der Ausfuhr des betreffenden Leiterzeugnisses in den ersten Mitgliedstaat gewähren kann ; auf diesen Betrag wird der Koeffizient angewandt, der bei der Berechnung des ersetzten Teilbetrags zugrunde gelegt wird.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. Juli 1964.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. SCHRÖDER

ANHANG I

Nr. der Warengruppe	Warengruppe gemäß der Nomenklatur des Anhangs II	Leiterzeugnis der jeweiligen Warengruppe
1	04.02 A I	Molkenpulver, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Wassergehalt von 5 Gewichtshundertteilen oder weniger und einem Fettgehalt von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger, in handelsüblichen Packungen zu 25 kg oder mehr
2	04.02 A II a) 04.02 A II b) 2-8 04.02 A III a) 04.02 B I 04.02 B II a)	Milch in Pulverform, ohne Zusatz von Zucker, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von 26 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von 5 Gewichtshundertteilen oder weniger, in handelsüblichen Packungen zu 25 kg oder mehr
3	04.02 A II b) 1 04.02 A III b) 04.02 B II b)	Milch in Pulverform, ohne Zusatz von Zucker, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger und einem Wassergehalt von 5 Gewichtshundertteilen oder weniger, in handelsüblichen Packungen zu 25 kg oder mehr
4	04.02 A III c)	Kondensmilch, ohne Zusatz von Zucker (evaporierte Milch), mit einem Fettgehalt von 7,5 Gewichtshundertteilen und einer Trockenmasse von 25 Gewichtshundertteilen oder mehr, jeweils 96 Dosen mit 170 g Inhalt, in Kisten oder Kartons verpackt
5	04.02 B II c)	Kondensmilch, mit Zusatz von Zucker, mit einem Fettgehalt von 9 Gewichtshundertteilen und einer Milchtrockenmasse von 28 Gewichtshundertteilen oder mehr, jeweils 48 Dosen mit rund 400 g Inhalt, in Kisten oder Kartons verpackt
6	04.04 D	Käse mit Schimmelbildung im Teig, in ganzer Form, mit einem Fettgehalt von 50 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse in handelsüblichen Packungen
7	04.04 E I	Parmigiano Reggiano, in Laiben, ohne Verpackung
8	04.04 E II	Emmentaler, in Laiben, mit einer Reifezeit von vier Monaten, mit einem Fettgehalt von 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, ohne Verpackung
9	04.04 E IV 04.04 F	Käse, in ganzer Form, mit einer Reifezeit von 6 Wochen, mit einem Fettgehalt von 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse und einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 47 bis einschließlich 62 Gewichtshundertteilen, ohne Verpackung
10	04.04 E V	Käse, in ganzer Form, mit einem Fettgehalt von 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse und einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 62 bis einschließlich 68 Gewichtshundertteilen, in handelsüblichen Packungen
11	04.04 E VI	Käse, in ganzer Form, mit einem Fettgehalt von 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse und einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 68 bis einschließlich 73 Gewichtshundertteilen, in handelsüblichen Packungen
12	04.04 E VII	Käse mit einem Fettgehalt von 60 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse und einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 73 bis einschließlich 80 Gewichtshundertteilen, in Packungen zu 500 g oder weniger
13	17.02 A	Raffinierter Milchzucker mit einem Milchzuckergehalt von 99,5 Gewichtshundertteilen, in handelsüblichen Packungen

ANHANG II

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
04.02	MILCH UND RAHM, HALTBAR GEMACHT, EINGEDICKT ODER GEZUCKERT (1) :
A	Nicht gezuckert :
	I. Molke
	II. Milch und Rahm, in Pulverform, in luftdicht verschlossenen unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger :
	a) mit Zusatz von anderen Stoffen (sofern es sich nicht ausschließlich um Antioxydantien, Emulgatoren oder Vitamine handelt), ausgenommen Milch und Rahm, nur gesäuert, sowie Buttermilch
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger
	2. mehr als 1,5 bis einschließlich 13 Gewichtshundertteilen
	3. mehr als 13 bis einschließlich 18 Gewichtshundertteilen
	4. mehr als 18 bis einschließlich 24 Gewichtshundertteilen
	5. mehr als 24 bis einschließlich 27 Gewichtshundertteilen
	6. mehr als 27 bis einschließlich 30 Gewichtshundertteilen
	7. mehr als 30 bis einschließlich 43 Gewichtshundertteilen
	8. mehr als 43 Gewichtshundertteilen
	III. andere :
	a) Milch (ausgenommen Buttermilch mit einem Fettgehalt von 6 Gewichtshundertteilen oder weniger) und Rahm, in Pulverform, mit einem Fettgehalt von :
	1. mehr als 1,5 bis einschließlich 13 Gewichtshundertteilen
	2. mehr als 13 bis einschließlich 18 Gewichtshundertteilen
	3. mehr als 18 bis einschließlich 24 Gewichtshundertteilen
	4. mehr als 24 bis einschließlich 27 Gewichtshundertteilen
	5. mehr als 27 bis einschließlich 30 Gewichtshundertteilen
	6. mehr als 30 bis einschließlich 43 Gewichtshundertteilen
	7. mehr als 43 Gewichtshundertteilen
	b) Milch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger ; Buttermilch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 6 Gewichtshundertteilen oder weniger :
	1. für Futterzwecke (a)
	2. andere
	c) Kondensmilch und andere

(1) In Übereinstimmung mit den Brüsseler Erläuterungen ist im Rahmen der Tarifnummer 04.02 ein Zusatz anderer Stoffe als Zucker nur zugelassen, wenn es sich um geringe Mengen handelt, die den tariflichen Charakter der Waren nicht ändern. Ein Zusatz von Stärke zu Milchpulver gilt als gering, wenn er 10 Gewichtshundertteile nicht überschreitet und insbesondere dazu bestimmt ist, in der aufgelösten Milch die physikalische Beschaffenheit normaler Milch zu erhalten.

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
B	gezuckert :
	I. Milch und Rahm, in Pulverform, in luftdicht verschlossenen unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger
	II. andere :
	a) Milch und Rahm, in Pulverform, mit einem Fettgehalt (b) von :
	1. mehr als 1,5 bis einschließlich 13 Gewichtshundertteilen
	2. mehr als 13 bis einschließlich 18 Gewichtshundertteilen
	3. mehr als 18 bis einschließlich 24 Gewichtshundertteilen
	4. mehr als 24 bis einschließlich 27 Gewichtshundertteilen
	5. mehr als 27 bis einschließlich 30 Gewichtshundertteilen
	6. mehr als 30 bis einschließlich 43 Gewichtshundertteilen
	7. mehr als 43 Gewichtshundertteilen
	b) Milch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger (b)
	c) Kondensmilch und andere
04.03	BUTTER :
	A. mit einem pH-Wert im Butterserum von 5,5 oder weniger (a)
	B. andere
04.04	KÄSE UND QUARK :
	A. Käse von der Art des Emmentaler, Greyerzer oder Sbrinz, in Laiben, mit einer Reifezeit von mindestens 4 Monaten, mit einem Gehalt an Fett von wenigstens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse und mit einem Wert von 95 Rechnungseinheiten oder mehr für 100 kg (a)
	B. Glarner-Kräuterkäse (sogenannter Schabziger), aus entrahmter Milch mit Zusatz von feinvermahlenen Kräutern hergestellt (a)
	C. Käse von der Art des Cheddar, in ganzen Formen, mit einem Wert von 62 Rechnungseinheiten oder mehr für 100 kg
	D. Käse mit Schimmelbildung im Teig :
	I. Roquefort
	II. Gorgonzola und andere
	E. andere (ausgenommen Schmelzkäse und Schmelzkäsezubereitungen) :
	I. Grana (insbesondere Parmigiano Reggiano, Grana Padano), Pecorino, Reggianito, sowie die in Absatz E nicht besonders genannten Käse mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von 47 Gewichtshundertteilen oder weniger
	II. Emmentaler, Greyerzer und Sbrinz
	III. Cheddar, Chester

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(b) Für die Berechnung des Fettgehalts wird der Gewichtsanteil des zugesetzten Zuckers nicht berücksichtigt.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
	IV. Gouda, Samsoe, Svecia, Danbo, Edamer, Elbo, Maribo, Fontina, Fontal, Provolone, Caciocavallo, Ragusano, Leidener, Friesischer Nagel- und Kanterkäse, sowie die in Absatz E nicht besonders genannten Käse mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 47 bis einschließlich 62 Gewichtshundertteilen
	V. Tilsiter (Havarti)
	VI. Saint-Paulin, Butterkäse, Italico, Saint-Nectaire, sowie die in Absatz E nicht besonders genannten Käse mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 62 bis einschließlich 68 Gewichtshundertteilen
	VII. Camembert, Brie, Taleggio, Maroilles, Coulommiers, Carré de l'Est, Reblochon, Pont-l'Evêque, Neufchâtel, Limburger, Romadour, Herve, Harzer Käse, Fromage de Bruxelles, Stracchino, sowie die in Absatz E nicht besonders genannten Käse mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 68 bis einschließlich 73 Gewichtshundertteilen
	VIII. Quark und andere
	F. Schmelzkäse und Schmelzkäsezubereitungen
17.02 A	LAKTOSE UND LAKTOSESIRUP

VERORDNUNG Nr. 112/64/EWG DES RATES

vom 30. Juli 1964

zur Festsetzung der Referenzpreise für Milcherzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1], insbesondere auf Artikel 5 Absatz (3) und Artikel 23,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für die unter Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben b) bis e) der Verordnung Nr. 13/64/EWG fallenden Erzeugnisse, die nicht nach Artikel 2 Absatz (2) der genannten Verordnung zu gekoppelten Erzeugnissen erklärt worden sind, d. h. für Butter erster Qualität, für Cheddarkäse und für Tilsiter und für die Leiterzeugnisse der Gruppen Nr. 1 bis 13 der Verordnung Nr. 111/64/EWG über die Gruppenbildung auf dem Gebiet der Milch und Milcherzeugnisse [2], sind nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 13/64/EWG Referenzpreise festzusetzen.

Die Leiterzeugnisse sind in der Verordnung Nr. 111/64/EWG definiert ; in bestimmten Fällen weichen die Bezeichnungen für die auf Grund dieser Definitionen gewählten Erzeugnisse in einzelnen Mitgliedstaaten voneinander ab ; diese Fälle werden in der nachstehenden Tabelle erfaßt ;

[1] AB Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 549/64.

[2] Siehe S. 2174/64 dieses Amtsblatts.